

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt und Rabenstein.

Herausgeber:
Amt Siegmar Nr. 144.

Nr. 2.

Sonnabend, den 12. Januar

1907.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Pelzmühlstraße 47D, sowie von den Herren J. Oberer in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmar und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 10 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei österen Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Bekanntmachung.

die Anmeldung der Militärflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle betr.

In Gemäßheit § 57 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle im Jahre 1887 geborenen Wehrpflichtigen, welche in hiesigem Gemeindebezirk ihren dauernden Aufenthalt bez. Wohnstil haben, soweit die hier aufzhältlichen Zurückgestellten früherer Jahrgänge hierdurch aufgefordert, sich behutsam Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1907

bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand zu melden.

Die Militärflichtigen aus dem Jahre 1887 haben dabei, soweit dieselben nicht im Orte geboren sind, ein Geburtszeugnis (sog. Militärgeburtschein), welches von den betreffenden Vorfätern nur zu diesem Zweck kostenfrei erstellt wird, vorzulegen, diejenigen aus früheren Jahrgängen den im 1. Militärflichtjahr erhaltenen Losungsschein mit zur Stelle zu bringen.

Zeitig von hier abwesende Militärflichtige (auf der Reise begriffene Handlungsbildner etc.) sind durch ihre solchenfalls hierzuliegenden Eltern, Vormünder etc. innerhalb obiger Frist anzumelden.

Militärflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnstil von hier nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses behutsam Besichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang dem unterzeichneten Gemeindevorstand als auch nach der Ankunft am neuen Orte bei der Behörde oder Person, welche dasselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Beschluss der Meldepflicht entbindet nicht von der Meldepflicht. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Besichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Reichenbrand, am 2. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung.

Am 15. Januar dieses Jahres werden das Wasser geld und der Wasserzug auf den 4. Termin 1906 fällig und sind unter Vorlegung des Quittungsbuches bez. Steuerzettels

spätestens bis zum 30. Januar 1907

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuererstattung zu bezahlen.

Reichenbrand, den 7. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung.

Gemäß § 10 Absatz 6 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betr., wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der für die Zwecke der staatlichen Schlachtviehversicherung hierzu eingesetzte Ortschüttungsausschuß aus den folgenden Personen besteht:

a) Vertreter der Gemeinde:

Der unterzeichnete Gemeindevorstand und als dessen Stellvertreter Herr Gemeindeschultheiß Bauch.

b) Viehherr:

Herr Gutsbesitzer Hermann Kunze als Mitglied,
Wirtschaftsbesitzer Paul Tünghänel,
Gutsbesitzer Albin Uhlig als Stellvertreter,
Otto Nesch
Richard Reichel
Fleischhermeister Oskar Schulze

c) Tierärzte:

Herr Carl Küdeler, Chemnitz, Herr Jacob Wilz, Chemnitz,
Hugo Buckwar, Carl Berndt,

Reichenbrand, am 5. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Gemeinderat die Herren

Hausbesitzer und Sattlermeister Paul Fiedler,
Handelsmann Hermann Helbig,
Strumpfwirker Ernst Enge und

Strumpfwirker Bruno Kämpe

als Wohnungs- und Armenpfleger auf die Jahre 1907 und 1908 wiedergewählt hat.

Der I. Bezirk, umfassend die Häuser Brandkataster Nr. 2 bis 30, 60 bis 81 und 148 ist Herrn Fiedler, der II. Bezirk, umfassend die Häuser Brandkataster Nr. 31–59, 145 und 149 Herrn Helbig, der III. Bezirk, umfassend die Häuser Brandkataster Nr. 82–110 B und 147–147 II Herrn Enge und der IV. Bezirk, umfassend die Häuser Brandkataster Nr. 111–144 Herrn Kämpe zugewiesen worden.

Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 18. März 1906, die Beaufsichtigung von Mietwohnungen sowie der zum Aufenthalte von Dienstboten, Gewerbegehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bestimmten Räume betr., welcher der hiesige Ort unterstellt ist, macht der unterzeichnete Gemeindevorstand darauf aufmerksam, daß den Wohnungsfliegern der Zutritt zu den Privatgrundstücken, den Gebäuden und Wohnungen zu gestatten, ihnen auch auf Befragen Auskunft zu erteilen ist.

Reichenbrand, am 11. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung.

Die nächste Reinigung der Schornsteine in der Gemeinde Reichenbrand findet in der Zeit vom 14. bis 21. Januar 1907 statt.

Reichenbrand, am 11. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung.

Nach § 22 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 beginnt die Militärmeldepflicht mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahrs, in welchem der Militärflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärmeldepflicht haben sich die Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden.

Es werden daher alle diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung am hiesigen Orte mit den beiden Altersgruppen meldepflichtig sind, hiermit aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1907

behutsam der Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei dem unterzeichneten sich persönlich anzumelden. Dabei ist von denen, die sich zum ersten Male anmelden und nicht im hiesigen Orte geboren sind, der hierfür besonders bestimmte Geburtschein, von den Meldepflichtigen der früheren Jahrgänge aber der Losungs- und Gestellungsschein vorzulegen.

Gleichzeitig ergibt nach § 57¹ der deutschen Wehrordnung an Eltern, Vormünder, Lehr- und Brot- oder Fabrikherren die Auflorderung, den in § 25 enthaltenen Bestimmungen allenthalben zu gehorchen und besonders die unter ihrer Aufsicht stehenden militärflichtigen Personen, welche von hiesigem Orte zeitig abwesend sind, rechtzeitig zur Anmeldung zu bringen.

Rabenstein, am 2. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Nach § 12 der Verordnung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. April 1901, den Verkehr mit Fahrzähnen auf den öffentlichen Wegen betr., hat jeder Radfahrer, der in Sachsen seinen Wohnsitz hat, eine auf seinen Namen lautende und auf die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrtarte bei sich zu führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzugeben.

Es ergibt deshalb andurch an die bet. Personen hiesigen Ortes die Auflorderung, die neuen für das Jahr 1907 gültigen Radfahrtarten gegen eine Gebühr von 50 Pf. im Jahrhaus zu lösen.

Rabenstein, am 11. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit von § 3 des Regulativs, die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Rabenstein betreffend, werden alle Hundebesitzer aufgefordert, über die in ihrem Besitz befindlichen Hunde bis zum 15. Januar 1907 Anzeige anzu erstatte und dabei die geordnete Steuer von 5 Mark für jeden Hund zu bezahlen.

Nach Ablauf einer achtjährigen Frist wird gegen Sümmige das zwangsweise Einziehungsvorfahren eingeleitet.

Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige wird mit dem dreifachen Betrag der Hundesteuer geahndet.

Rabenstein, am 11. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Die nächste Reinigung der Schornsteine in Rabenstein findet in der Zeit vom 14. bis 25. Januar 1907 statt.

Rabenstein, am 11. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Gefunden wurde: 1 Fahrradlatere und 1 Boa.

Rabenstein, am 11. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

die Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder zur Schule betreffend.

Nach § 4 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 in Verbindung mit §§ 5 und 6 der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874 werden bevorstehende Eltern alle diejenigen Kinder schulpflichtig melde bis dahin das 6. Lebensjahr erfüllen.

Auf Wunsch der Eltern oder Erzieher dürfen jedoch auch solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni er das 6. Lebensjahr vollenden.

Der unterzeichnete Schulvorstand hat beschlossen, die Anmeldung der Anaben

Montag den 4. Februar 1907

nachmittag von 5 bis 6 Uhr,

der Mädchen

Dienstag den 5. Februar 1907

nachmittag von 5 bis 6 Uhr

im Klassenzimmer Nr. 1 (Schule an der Kirche) entgegenzunehmen.

Für jedes aufzunehmende Kind ist bei der Anmeldung ein Impfchein und für die nicht in Rabenstein geborenen Kinder außerdem noch ein Tauf- und Geburtszeugnis beizubringen.

Zur Vermeidung von Nachteilen wird dies hiermit zur Kenntnis gebracht.

Rabenstein, am 11. Januar 1907.

Der Schulvorstand.

Dr. Schmidt, Vorsitzender.